

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Vom ersten öffentlichen Diebstal/ damit der Dieb beschrien wird/ ist
schwerer

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

soll Unser Richter darzu den Dieb im Kercker am Leib straffen / vnd nachvolgens des Lands verweisen / lang oder kurz / alles nach Gelegenheit der Person vnd Sachen / Wo aber der Dieb kein solche Geldbusß vermag / soll er desto herter im Kercker am Leib gestrafft werden / Vnd so der Dieb nicht mehr vermag / oder zuwegen bringen kan / so soll er doch zum wenigsten dem Beschädigten den Diebstal wieder geben / oder nach einfaches Werth bezalen oder vergleichen / vnd soll der Beschädigt mit derselben einfaches Vergleichung des Diebstals (aber mit Vbermaß nicht) Unser obgemelten Geldbusß vorgehn / doch soll der Dieb im außlassen / sein Usung / so er in der Gefencknuß gemacht hat / auch zu bezalen schuldig seyn / vnd den Bütteln (ob er es hat) einen Gülden für ihr Mühe vnd Fleiß geben / Vnd zudem allen / nach der besten Form / ewige Brphede thun / von Sicherheit vnd Enthaltung wegen eines gemeinen Frids.

Vom ersten öffentlichen Diebstal / damit
der Dieb beschrien wird / ist
schwerer.

CLXXXIII. Item / So aber der Dieb mit gemeltem ersten Diebstal / der vnter fünff Vngerische Gülden Werth ist (ehe vnd er an sein getwarfam Kompt) betreten wird / oder ein Geschrey / Nacheyl oder Auffruhr machet / vnd doch zum Diebstal nicht gebrochen oder gestigen hat / ist ein offner Diebstal / vnd beschwert ihme die gemelt Auffruhr oder Verächtigung die That / also / daß der Dieb in Branger gestellt / mit Rhu- ten außgehawen / vnd das Land verbotten werden soll / vnd soll zudem allen / in der besten Form / ewige Brphede thun / Were aber der Dieb ein ehrliche Person / dabey besserung zuhoffen were / mag ihn der Richter (jedoch ohn Unser Weltlichen Hof-Räthe Zulassung vnd Verwilligung nicht) Burgerlich / vnd also straffen / daß er dem Beschädigten den Diebstal vierfeltig zalen / dem Richter auch als viel geben / vnd sonst allenthalben gehalten werden soll / als oben im nechsten Artikel von heimlichem Diebstal gesagt ist.

Von